



2018/0089(COD)

8.11.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 340 - 628

Entwurf eines Berichts

Geoffroy Didier

(PE628.647v01-00)

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Änderungsantrag 340
Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses **zu erheben**, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein **Mitgliedstaat kann** das Mandat **der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird**.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten, **oder zusätzlich oder alternativ eines Feststellungsbeschlusses zu erheben**. Ein **Feststellungsbeschluss ergeht nicht anstatt eines Abhilfebeschlusses, der beantragt wurde, ohne dass der einzelne betroffene Verbraucher das Mandat erteilt hat**.

Or. en

Änderungsantrag 341
Laura Ferrara, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, eine

mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Beseitigung vorzunehmen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. it

Änderungsantrag 342

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **qualifizierte Einrichtungen** befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **kann** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **verlangen**, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **Vertreterorganisation** befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **verlangt** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 343
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass mindestens 100 einzelne betroffene Verbraucher einer Streitbelegungsstelle ein ausdrückliches Mandat erteilen, bevor eine Klage auf Abhilfe in ihrem Namen und nur in ihrem Namen („Opt-in-Prinzip“) eingereicht wird oder ein Feststellungsbeschluss oder ein Abhilfebeschluss ergeht. Zusätzliche Verbraucher können jederzeit vor dem letzten Gerichtstermin oder dem letzten Treffen der Parteien, die einen Vergleich aushandeln, beitreten, und ihnen steht es frei, die Gruppe bis zu demselben Zeitpunkt zu verlassen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die qualifizierte Einrichtung **legt zur** Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften **vor**, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit legt die qualifizierte Einrichtung **dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde Nachweise darüber vor, dass sie den in Artikel 4 Absatz 1 niedergelegten Kriterien entspricht, sowie im Hinblick auf die Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen. ***Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde*****

prüft einschlägige Aspekte in Bezug auf Interessenkonflikte und Transparenz im Einklang mit Artikel 7.

Or. ro

Änderungsantrag 345
Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen. ***Diese Anforderung darf aber nicht dazu führen, dass die qualifizierte Einrichtung so sehr belastet wird, dass qualifizierte Einrichtungen davon abgehalten werden könnten, eine Verbandsklage einzureichen.***

Or. en

Änderungsantrag 346
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher ***und*** die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher, die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen ***und Belege zur***

Stützung von mindestens zehn Fällen, die als begründet erscheinen und eine ausreichende Ähnlichkeit der Art und des Betrages aufweisen um zu rechtfertigen, dass die Fälle gemeinsam verhandelt werden..

Or. en

Änderungsantrag 347

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die *qualifizierte Einrichtung* legt zur Stützung der Klage *ausreichende Informationen* nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

Die *Vertreterorganisation* legt zur Stützung der Klage *alle notwendigen Informationen* nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Or. en

Änderungsantrag 348

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Bendt Bendtsen, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage *ausreichende Informationen* nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter *eine Beschreibung der von der Klage betroffenen* Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage *Belege und Tatsachen* nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter *ein Verzeichnis der* Verbraucher, *die ein Mandat erteilt haben*, und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1.

Änderungsantrag 349
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durch die CPC-Stelle zugelassene und überwachte Streitbeilegungsstellen haben nach dem Gesetz selbst die Rechtsmacht, Abtretungsausschlüsse, die vertraglich oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, für nichtig zu erklären.

Or. en

Änderungsantrag 350
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften ***entfällt***

geschädigt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 351
Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 352
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen* **entfällt**

Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 353
Kostas Chrysogonos,

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 354
Laura Ferrara, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten **ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen**, in denen **sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses** einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, in denen **am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigt ist**, einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind, **die geltenden Verfahrensregeln nur in hinreichend begründeten Fällen weiterhin anwenden, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet.**

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Ihre Annahme wird entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. it

Begründung

Mit der Änderung soll die Anwendung von Feststellungsbeschlüssen auf die Mitgliedstaaten beschränkt werden, in denen das Rechtssystem diese bereits vorsieht, damit der Mehrwert dieser Richtlinie für die anderen Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Änderungsantrag 355
Gilles Lebreton
im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten **in Ausnahmefällen** ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen **mit einer Begründung versehenen** Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Or. fr

Änderungsantrag 356
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen**, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des

Geänderter Text

(2) In hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, **können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen**, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des

Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften **zum Schutz der Verbraucherinteressen** geschädigt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 357
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den einzelnen Verbrauchern, die von der Verbandsklage betroffen sind, ein Mandat verlangt wird, aus dem hervorgeht, ob diese in grenzüberschreitenden Fällen einen Abhilfebeschluss anstreben möchten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass von einzelnen Verbrauchern, die einen geringfügigen Verlust erlitten haben, kein Mandat verlangt werden muss.

Or. ro

Änderungsantrag 358
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum

entfällt

oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. ro

Änderungsantrag 359

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, , Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn *entfällt*

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die

Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

**Änderungsantrag 360
Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn *entfällt*

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 361
Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn *entfällt*

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 362

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn *entfällt*

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Begründung

First of all, an opt-out-system and the attempt to compare very different levels of harm would lead to enormous legal uncertainty and risks for all involved parties. If it is up to the qualified entity to decide whether to start a representative action, profit could be the incentive rather than the collective interest of consumers. Secondly, the proposals in cases of small amounts of loses are highly unreasonable and would enable various possibilities of abuses. The definition of “the interests of a number of consumers” is very vague, which makes it possible that those interests are eventually not even related to the subject matter of the claim and that the money could find its way into the pocket of the qualified entity / third party funder. Moreover, the aim to punish the defendant as well as the legal concept of “punitive damages” are not

compatible with the national law systems of many Member States. Lastly, the fact that the individual consumer could on top bring forward additional claims for damages, is a violation of the legal principle “ne bis in idem”.

Änderungsantrag 363

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) ***Absatz 2 gilt nicht***, wenn

(3) Wenn

Or. en

Änderungsantrag 364

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 365
Gilles Lebreton
im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall **stellt** das Erfordernis **des Mandats der einzelnen betroffenen** Verbraucher **keine Bedingung** für die Klageerhebung **dar**. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

Geänderter Text

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall **bleibt es dabei, dass** das Erfordernis **zahlreicher Mandate einzelner betroffener** Verbraucher **eine Vorbedingung** für die Klageerhebung **darstellt**. Die Abhilfemaßnahmen sind **dann** auf die betroffenen Verbraucher zu richten;

Or. fr

Änderungsantrag 366
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) von einem Verstoß betroffene **Verbraucher** identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. **In diesem Fall** stellt das Erfordernis des Mandats **der einzelnen** betroffenen **Verbraucher** keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen **Verbraucher** zu richten;

Geänderter Text

a) von einem Verstoß betroffene **Einzelpersonen** identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde, stellt das Erfordernis des Mandats **jeder** betroffenen **Einzelpersonen** keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen **Einzelpersonen** zu richten;

Or. en

Änderungsantrag 367
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Verbraucher einen *entfällt*
geringfügigen Verlust erlitten haben und
es unverhältnismäßig wäre, die
Entschädigung auf sie zu verteilen. In
diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten
sicher, dass das Mandat der einzelnen
betroffenen Verbraucher nicht verlangt
wird. Die Entschädigung muss einem
öffentlichen Zweck zugutekommen, der
den Kollektivinteressen der Verbraucher
dient.**

Or. en

Änderungsantrag 368
Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Verbraucher einen *entfällt*
geringfügigen Verlust erlitten haben und
es unverhältnismäßig wäre, die
Entschädigung auf sie zu verteilen. In
diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten
sicher, dass das Mandat der einzelnen
betroffenen Verbraucher nicht verlangt
wird. Die Entschädigung muss einem
öffentlichen Zweck zugutekommen, der
den Kollektivinteressen der Verbraucher
dient.**

Or. en

Änderungsantrag 369
Laura Ferrara, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.**

Geänderter Text

b) **entfällt**

Or. it

Begründung

Verbraucher, die Opfer eines Betrugs geworden sind, sollten immer eine Entschädigung erhalten.

Änderungsantrag 370
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die **Verbraucher** einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. **In diesem Fall** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat **der einzelnen** betroffenen **Verbraucher** nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der **Verbraucher**

Geänderter Text

b) die **Einzelpersonen** einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat **jeder** betroffenen **Einzelperson** nicht verlangt wird, **bevor der Abhilfebeschluss ergangen ist**. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den **betroffenen** Kollektivinteressen dient. **Die Mitgliedstaaten können**

dient.

entscheiden, dass die Entschädigung einem Fonds zugewiesen wird, der zum Zwecke der Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 371
Kostas Chrysogonos,

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung ***muss*** einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. ***Unbeschadet der Möglichkeit, dass Verbraucher individuellen Schadensersatz verlangen, muss*** die Entschädigung einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Or. en

Änderungsantrag 372

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Fällen, in denen die Verbraucher oder Bürger einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen, stellen

die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher oder Bürger nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Interesse zugutekommen, das den Kollektivinteressen der Verbraucher oder Bürger dient. Das gleiche gilt für nicht abgerufene oder übrig gebliebene Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 373
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können. ***Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist der Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache einzuhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 374
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß ***den Absätzen 1, 2***

Geänderter Text

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß ***Absatz 2*** erlangte

und 3 erlangte Rechtsschutz **gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher** Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Rechtsschutz **schließt etwaige zusätzliche** Ansprüche auf Rechtsschutz **aus**, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht **hinsichtlich desselben Unternehmers und hinsichtlich desselben Verstoßes** geltend machen können.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem/res judicata“ dar, da niemand für denselben Verstoß mehr als einmal eine Entschädigung verlangen können sollte.

Änderungsantrag 375

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der durch **eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3** erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen **Verbraucher** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(4) Der durch **einen rechtskräftigen Abhilfebeschluss** erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen **Einzelpersonen** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 376

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der durch eine rechtskräftige

Geänderter Text

(4) Der durch eine rechtskräftige

Entscheidung gemäß den Absätzen 1, 2 **und 3** erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Entscheidung gemäß den Absätzen 1 **und 2** erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 377
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit den Abhilfemaßnahmen soll erreicht werden, dass betroffene Verbraucher vollumfänglich für ihren Verlust entschädigt werden. Wird nach Zahlung der Entschädigung ein Betrag nicht geltend gemacht oder haben einzelne Verbraucher geringfügige Verluste erlitten, erteilt der Mitgliedstaat dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde die Erlaubnis, über die Verwendung der im Zuge der Verbandsklage erhaltenen Entschädigung zu entscheiden, sofern die Verbraucher nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen treffen oder die Verbraucher den Erhalt ihres Anteils individuell ablehnen. Nicht geltend gemachte Beträge werden weder der qualifizierten Einrichtung noch dem Unternehmer zugesprochen. Der angemessene Zeitraum, innerhalb dessen die Verbraucher Maßnahmen treffen können, wird auf der einzelstaatlichen Ebene festgelegt.

Or. ro

Änderungsantrag 378
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen, die Klagen nach den Artikeln 5 und 6 einreichen können, in der Lage sind, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken, sofern die Identität der Einzelpersonen, die sich um Abhilfe bemühen, dem Gericht vor dem letzten Termin vor der Urteilsfällung bekannt ist („Opt-in“).

Or. en

Änderungsantrag 379
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Schadenersatz erfolgt in Form von Naturalrestitution. Die zugesprochene Entschädigung sollte nicht über den Schadenersatz hinausgehen, der zugesprochen worden wäre, wenn die Verbandsklage über Einzelklagen geführt worden wäre. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten jede Form von Strafschadenersatz verbieten, der einen überhöhten Ausgleich im Vergleich zum tatsächlich erlittenen Schaden zur Folge hätte.

Begründung

Entsprechend der Empfehlung (31) von 2013 und der Erwägung 17 dieser Richtlinie sollte betont werden, dass Strafschadensersatz nicht zulässig ist.

Änderungsantrag 380
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Bei Verbandsklagen ist Strafschadensersatz verboten. Dazu gehört, dass der Schadensersatz, der vom Beklagten zu zahlen ist, nicht über den Betrag hinausgehen darf, den er hätte zahlen müssen, wenn alle Verbraucher einzeln auf Schadensersatz geklagt hätten, wobei die Summe der Rechtskosten, die der Beklagte hätte tragen müssen, wenn er alle diese Einzelklagen verloren hätte, unberücksichtigt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 381
Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzierung

Zulässigkeit einer Verbandsklage im Falle der Finanzierung durch Dritte

Or. en

Änderungsantrag 382

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzierung

Finanzierung, *Anwalts- und Vermittlerhonorare und Kosten*

Or. en

Änderungsantrag 383

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, , Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. ***Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.***

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen.

Or. en

Änderungsantrag 384
Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen. ***Dies kann durch die Garantie oder Schadloserklärung eines Dritten erfolgen, wobei ebenfalls die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 385
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, ***legt*** in einem frühen Stadium des Verfahrens ***die Quelle der*** für ihre Tätigkeit verwendeten ***Mittel*** im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher

Geänderter Text

(1) ***Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 legt*** die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, ***dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde*** in einem ***möglichst*** frühen Stadium des Verfahrens ***eine vollständige finanzielle Übersicht aller*** für ihre Tätigkeit verwendeten ***Finanzierungsquellen*** im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage

bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Begründung

Wie in Artikel 4 Absatz 1 ausgeführt sollte diese Richtlinie gewährleisten, dass nur Einrichtungen, die tatsächlich die Interessen von Verbrauchern – und nicht ihre eigenen Interessen – vertreten, Schadensersatzansprüche stellen können. Die Verpflichtung, eine vollständige finanzielle Übersicht vorzulegen und damit die Notwendigkeit für qualifizierte Einrichtungen, hinsichtlich ihrer Mittel und ihrer Struktur transparent zu sein, sind wichtige Elemente, um Missbräuche auf Kosten der Verbraucher zu verhindern.

Änderungsantrag 386

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **qualifizierte Einrichtung**, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in **einem frühen Stadium des Verfahrens** die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der **Klage** verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die **Vertreterorganisation**, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in **dem Stadium der Prüfung der Zulässigkeit der Verbandsklage** die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie **die Quelle** der zur Unterstützung der **konkreten Verbandsklage** verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Laura Ferrara, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens **in ausführlicher Form** die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. it

Änderungsantrag 388
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen **Verbraucher** bestmöglich zu vertreten **und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen**.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen **Einzelpersonen** bestmöglich zu vertreten.

Änderungsantrag 389
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem **möglichst** frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 390
Gilles Lebreton
 im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher

Geänderter Text

(1) Die **unabhängige** qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der

bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. fr

Änderungsantrag 391 **Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über **rechtmäßige und** ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 392 **Angelika Niebler**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die **qualifizierte Einrichtung**, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel

Geänderter Text

(1) Die **Streitbeilegungsstelle**, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel

im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 393

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

Or. en

Änderungsantrag 394

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, es dem Dritten untersagt ist,

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten qualifizierten Einrichtungen, irgend einen Teil der Finanzierung der nach den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Klagen von gewerblichen Drittmittelgebern entgegenzunehmen.

Begründung

The fundamental driver of abuses in class action cases is the possibility for external parties to reap profit from consumers' grievances. Given the chance, those actors will try to generate fees and take the highest share they can get from the damages. Therefore, each entity should be independent of third party interest and all forms of external influence on qualified entities should be prevented from the very beginning. Entities with solely commercial interest (e.g. weakening the business competition), with dependence on third-party-funds (e.g. law-firms funded by hedge funds as in the USA) or any other forms of own profit-making ambition (e.g. the need to pay high salaries to employees or high payments for consultants) should be excluded from the scope of this proposal. Moreover, one should also prevent scenarios such as politically or commercially motivated cases, or attacks from non-European enterprises or non-European states.

Änderungsantrag 395**Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, *es dem Dritten untersagt ist,*

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, *die Verbandsklage von einem nationalen Gericht oder einer nationalen Verwaltungsbehörde für unzulässig erklärt werden kann, wenn es bzw. sie feststellt, dass die Finanzierung durch den Dritten diesem ermöglichen würde,*

Änderungsantrag 396

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, es dem Dritten untersagt ist,

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, **Transparenz hinsichtlich der Herkunft der Mittel gegeben ist und** es dem Dritten untersagt ist,

Or. en

Änderungsantrag 397

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit einer Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, Einfluss zu nehmen;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Grund sind die Änderungen an Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung.

Änderungsantrag 398

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) auf Entscheidungen der **qualifizierten Einrichtung** im Zusammenhang mit einer Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, Einfluss zu nehmen;

Geänderter Text

a) auf Entscheidungen der **Vertreterorganisation** im Zusammenhang mit einer Verbandsklage, unter anderem **über die Erhebung von Verbandsklagen und Entscheidungen** über Vergleiche, Einfluss zu nehmen;

Or. en

Änderungsantrag 399

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Mittel für die Kollektivklage gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder auf dessen Mittel der Geldgeber angewiesen ist, bereitzustellen.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Grund sind die Änderungen an Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung.

Änderungsantrag 400
Laura Ferrara, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) über die Erstattung der Gerichtskosten hinaus einen wie auch immer gearteten finanziellen Vorteil aus der Verbandsklage zu erhalten.

Or. it

Änderungsantrag 401
Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen weiteren Interessenkonflikt zwischen dem Dritten, dem Kläger und den Vertreterorganisationen auszulösen.

Or. en

Änderungsantrag 402
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) von einem Obsiegen zu profitieren;

Or. en

Änderungsantrag 403
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem einzelstaatlichen Recht die Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt.

Or. ro

Änderungsantrag 404
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) überhöhte Zinsen auf die bereitgestellten Mittel zu berechnen;

Or. en

Änderungsantrag 405
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Vergütung oder die Zinsen auf der Grundlage des Betrags des erzielten Vergleichs oder der zugesprochenen Entschädigung zu berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 406

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die **in Absatz 2 genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen**, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt **und verpflichtet sind zu prüfen, ob die Bedingungen der Absätze 2 und 4 erfüllt sind, die Verhältnismäßigkeit und Fairness eines Dritten oder Anwälten gezahlten Schadensersatzes zu überprüfen** und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Begründung

Wegen der Bedeutung der Finanzierung durch Dritte sollten Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet sein zu prüfen, ob die qualifizierte Einrichtungen und der Dritte die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 4 eingehalten haben. Ist das nicht der Fall, sollte die Klagebefugnis verweigert werden.

Änderungsantrag 407

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände **zu prüfen**, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind **zu überprüfen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt und dass** die in Absatz 2 genannten Umstände **gegeben sind**, die

abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 408

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände **zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände **in dem Stadium der Prüfung der Zulässigkeit der Verbandsklage und in einem späteren Stadium des Prozesses, wenn die Umstände erst dann gegeben sind, zu prüfen.**

Or. en

Änderungsantrag 409

Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in **Absatz 2** genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und

Klagebefugnis der qualifizierten
Einrichtung in einem bestimmten Fall zu
verweigern.

gegebenenfalls die Klagebefugnis der
qualifizierten Einrichtung in einem
bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 410
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) Die Mitgliedstaaten leisten
Einrichtungen strukturelle Unterstützung,
die als qualifizierte Einrichtungen
innerhalb des Geltungsbereichs dieser
Richtlinie handeln. Die Mitgliedstaaten
können entscheiden, einen speziellen
Fonds mit dem Ziel einzurichten,
qualifizierten Einrichtungen finanzielle
Unterstützung für die Erhebung von
Verbandsklagen zu leisten.**

Or. en

Änderungsantrag 411
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) Erfolgshonorare für Anwälte und
jede Form der Umgehung, wie etwa
Erfolgsvereinbarungen mit
Forderungseinzugsfirmen, die Anwälte
Stundenhonorare oder regelmäßige
Gebühren zahlen, sind für
Verbandsklagen verboten.**

Or. en

Änderungsantrag 412

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Weder Anwälte noch andere Parteien, die qualifizierte Einrichtungen unterstützen oder vertreten oder Verbraucher als Vermittler unterstützen, dürfen Honorare auf der Grundlage eines Teils der zugesprochenen Beträge oder der im Rahmen eines Vergleich gezahlten Beträge berechnen.

Or. en

Begründung

In der Empfehlung von 2013 wird eindeutig drauf hingewiesen, dass Erfolgshonorare schwerwiegende Risiken bergen. Wie bereits in Absatz 2 ausgeführt, würde dies Akteuren – die nur ihre eigenen finanziellen Interessen verfolgen – einen gewichtigen Anreiz bieten. Das Geld, das für Erfolgshonorare gezahlt wird, würde von dem Betrag abgezogen, der Verbrauchern gezahlt wird. Da diese Art von Honoraren und Zuwendungen die Interessen der Verbraucher schwer schädigt und die Entschädigung verringern würde, die Verbraucher bekämen, sollte sie verboten sein.

Änderungsantrag 413

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Fall, dass einer Partei die Kosten der Gegenseite aufgegeben werden, Dritte, die die Klage unterstützt haben, ebenfalls für diese Kosten

selbstschuldnerisch haften.

Or. en

Begründung

Drittmittelgeber und Vermittler, die den Prozess sponsern, sollten ebenfalls verpflichtet sein, die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Änderungsantrag 414

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. ***Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik anhängig ist.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für ***diejenigen*** Verbraucher erzielt haben, die ***entschieden haben, in dem Prozess vertreten zu werden, und die*** von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. ***Sobald der Vergleich genehmigt ist, ist er verbindlich und schließt alle zusätzlichen individuellen oder kollektiven Rechte auf Entschädigung von Verbrauchern aus, die spezifisch und ausschließlich ein Mandat für die*** Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik ***erteilt haben.***

Or. en

Begründung

Nachdem ein Vergleich erzielt wurde, muss klargestellt werden, dass diese Entscheidung verbindlich ist. Wenn weitere Rechtsmittel möglich sind, gibt es fast keinen Anreiz, überhaupt einen Vergleich zu erzielen. Allerdings darf der Vergleich nur für die beteiligten Parteien

gelten und keine Auswirkungen auf andere Parteien haben.

Änderungsantrag 415

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für **Verbraucher** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer **und** die gleiche Praktik anhängig ist.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für **Einzelpersonen** erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer, die gleiche Praktik **und dieselben betroffenen Einzelpersonen** anhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 416

Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine **qualifizierte Einrichtung** und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine **Streitbeilegungsstelle** und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich

einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik anhängig ist.

rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik anhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 417 **Angelika Niebler**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In dem von der jeweiligen nationalen CPC-Stelle geführten nationalen Register für Beschwerden und Verbandsklagen wird eine solche erzielte Einigung vermerkt und überprüft, ob andere laufende Verfahren nicht bereits in den erzielten Vergleich einbezogen sind. Sofern solche Verfahren von der CPC-Behörde ermittelt werden können, setzt sie den Partnern der Vereinbarung eine Frist, innerhalb derer sie diese anderen Verfahren in den erzielten Vergleich einbeziehen oder von ihm ausnehmen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 418
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die den rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 erlassen hat, befugt ist, die Parteien der Verbandsklage aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen, die den Verbrauchern auf der Grundlage dieses endgültigen Beschlusses zu gewähren sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 419
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die den *rechtskräftigen* Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 *erlassen hat*, befugt ist, die Parteien der Verbandsklage aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen, die *den* Verbrauchern *auf der Grundlage dieses endgültigen Beschlusses* zu gewähren sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die den Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 *erlässt*, befugt ist, die Parteien der Verbandsklage aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist *und vor Erlass des endgültigen Beschlusses* einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen, die *denjenigen* Verbrauchern zu gewähren sind, *die spezifisch und ausschließlich ein Mandat für die Verbandsklage erteilt haben*.

Begründung

Eine andere Formulierung ist notwendig um klarzustellen, dass ein Vergleich nach einem endgültigen Beschluss nicht möglich ist, und um klarzustellen, wem die Entschädigung zugesprochen wird.

Änderungsantrag 420

Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen Verbraucher, berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(4) Die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs ***unter Berücksichtigung seines bzw. ihres nationalen Rechts***, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen Verbraucher, berücksichtigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 421

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft die

Geänderter Text

(4) Die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde prüft die

Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen *Verbraucher*, berücksichtigt werden.

Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs, wobei die Rechte und Interessen aller Parteien, einschließlich der betroffenen *Einzelpersonen*, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 422

Gilles Lebreton

im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wird der Vergleich nach Absatz 2 nicht innerhalb der festgesetzten Fristen erzielt oder wird der erzielte Vergleich nicht genehmigt, so setzt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde das Verbandsklageverfahren fort.

Geänderter Text

(5) Wird der Vergleich nach Absatz 2 nicht innerhalb der *von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde in Anwendung des nationalen Rechts* festgesetzten Fristen erzielt oder wird der erzielte Vergleich nicht genehmigt, so setzt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde das Verbandsklageverfahren fort.

Or. fr

Änderungsantrag 423

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) *Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die*

Geänderter Text

entfällt

betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

Begründung

If this directive requires the specific and exclusive mandate from all consumers that are being represented by the qualified entity (opt-in-system), those qualified entities have to fulfil the strict criteria in Art 4 and adhere the provisions in Art 4a, 6 and 7. By doing this, it can be guaranteed that those entities will do everything to make a sound and well-balanced decision in the name of the represented consumers. Their decision (=the settlement) will be also checked by the court or administrative authority to prevent any unfair or illegal decisions. Giving consumers the chance to opt-out from an already opted-in-procedure is thus not needed but would only complicate and prolong an already difficult procedure.

Änderungsantrag 424

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen.** Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen **sind für alle Parteien, die an der Verbandsklage teilgenommen haben verbindlich und** gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können. **Die durch einen Vergleich erwirkten Abhilfemaßnahmen sind auch für Fälle verbindlich, in denen es um die gleiche Praktik, denselben Unternehmer und dieselben Verbraucher geht.**

Or. en

Änderungsantrag 425
Gilles Lebreton
im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht ***unter Umständen*** geltend machen können. ***Allerdings darf derselbe Schaden nicht zweimal ersetzt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 426
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Einzelne betroffene Verbraucher ***erhalten*** die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) ***Unbeschadet des Rechts auf Zugang zur Justiz erhalten*** einzelne betroffene Verbraucher die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Änderungsantrag 427
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen **gelten unbeschadet** etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen **sind hinsichtlich** etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche **endgültig**, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht **ansonsten hätten** geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 428
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.**

Geänderter Text

(6) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der rechtskräftige Beschluss einer Verwaltungsbehörde, in dem festgestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt, oder in dem die Haftung des Unternehmers gegenüber den geschädigten Verbrauchern ausgeschlossen wird, als widerlegbare Vermutung für die Zwecke von Schadenersatzklagen bei ihren nationalen Gerichten gegen denselben Unternehmer für denselben Verstoß gilt.**

Or. en

Änderungsantrag 429
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Einzelne** betroffene **Verbraucher** erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen **Verbraucher** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) Betroffene **Einzelpersonen** erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen **Einzelpersonen** nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Or. en

Änderungsantrag 430
Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vertreterorganisationen

a) die Verbraucher über mutmaßliche Verletzungen von durch Unionsrecht garantierten Rechten und die Absicht unterrichten, eine einstweilige Verfügung zu erwirken oder eine Schadensersatzklage einzureichen,

b) die Möglichkeit erläutern, sich der Klage anzuschließen,

c) gegebenenfalls Informationen über die weiteren Schritte und die potentiellen rechtlichen Konsequenzen

erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 431

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Informationspflicht über das nationale Register nach Artikel 5a (neu) genügt werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 432

Laura Ferrara, Marco Zullo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den ***rechtsverletzenden Unternehmer*** verpflichtet, die betroffenen Verbraucher

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den ***Unternehmer, der den Verstoß begangen hat,*** verpflichtet, die betroffenen Verbraucher

auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. ***Zusätzlich zu den Kanälen des Unternehmers, der den Verstoß begangen hat, können diese Informationen auch über die in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Kanäle oder über die Kanäle der benannten qualifizierten Einrichtungen bereitgestellt werden, und zwar in jedem Fall auf Kosten des Unternehmers, der den Verstoß begangen hat.***

Or. it

Begründung

Die Kanäle der Partei, die den Verstoß begangen hat, werden von der geschädigten Partei möglicherweise als nicht vertrauenswürdig angesehen. Es ist daher angebracht, dass Verbraucher auch Informationskanäle nutzen können, die als zuverlässig angesehen werden.

Änderungsantrag 433 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***das Gericht oder die Verwaltungsbehörde*** den rechtsverletzenden Unternehmer ***verpflichtet***, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die CPC-Stelle für eine frühzeitige Unterrichtung der potenziell betroffenen Verbraucher gemäß Absatz 2 dieses Artikels sorgt. Die CPC-Stelle verpflichtet*** den rechtsverletzenden Unternehmer, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch

individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 434
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen *Verbraucher*.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen ***Einzelpersonen, insbesondere Verbraucher, sowie die allgemeine Öffentlichkeit*** auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen ***Einzelpersonen***.

Or. en

Änderungsantrag 435
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ***den***

Geänderter Text

(1) ***Kommt ein Vergleich oder ein endgültiger Beschluss Verbrauchern zugute, die unter Umständen nichts von***

rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

ihm wissen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die unterlegene Partei oder – im Falle eines Vergleichs – beide Parteien verpflichten kann, auf ihre Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu veröffentlichen.

Or. en

Begründung

Bei Opt-in-Systemen nehmen Verbraucher aktiv teil. Deshalb sollten von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angeordnete öffentliche Mitteilungen nicht notwendig sein. Nur wenn ein Beschluss oder ein Vergleich auch andere umfasst, die sich nicht für eine Teilnahme entschieden haben (z. B. ein Opt-out-System), werden die Verbraucher im Unklaren sein. In diesem Fall ist eine öffentliche Mitteilung notwendig und sollte der Überwachung durch ein Gericht/eine Verwaltungsbehörde unterliegen.

Änderungsantrag 436

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher **oder Bürger** auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Änderungsantrag 437

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 hat die Vertreterorganisation im Falle der Abweisung der Verbandsklage die Kosten der Verbraucherinformation gemäß den Grundsätzen nach Artikel 13a zu tragen.

Änderungsantrag 438

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, , Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Durch Absatz 1 werden qualifizierte Einrichtungen nicht daran gehindert, die einzelnen betroffenen Verbraucher oder Bürger schon vorab zu informieren um sicherzustellen, dass wichtige Dokumente und andere Informationen, die für die Klage notwendig sind, erhalten bleiben.

Änderungsantrag 439

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In den *in Absatz 1* genannten Informationen sind in verständlicher Sprache *der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern* zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Geänderter Text

(2) **Die** in den *Absätzen -1 und 1* genannten Informationen sind in verständlicher Sprache zu **erteilen**.

Or. en

Änderungsantrag 440

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen *Verbrauchern* zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Geänderter Text

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen **Einzelpersonen** zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern. **Die Modalitäten und der zeitliche Rahmen der Informationen werden im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gestaltet.**

Or. en

Änderungsantrag 441

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Geänderter Text

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern **oder Bürgern** zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern. ***Der Informationsvermerk sowie der zeitliche Rahmen für die Informationen müssen von dem Gericht oder der Behörde, das bzw. die mit dem Fall befasst ist, genehmigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 442

Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die nationale CPC-Stelle richtet ein zentrales nationales Register für Anträge und Empfehlungen für Verbandsklagen und andere nationale kollektive Verfahren und Beschwerden ein. Die Einzelheiten des Zugangs zu diesen nationalen Registern und ihrer Informationspolitik gegenüber Anwälten und/oder Verbrauchern und/oder der allgemeinen Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Beklagten hinsichtlich der Zusammensetzung der Verbrauchergruppe, die sich registrieren ließ, werden durch delegierte Rechtsakte der Kommission festgelegt. Sie wird diese

Rechtsakte so gestalten, dass die Interessen von Beklagten und Klägern in fairer Weise gegeneinander abgewogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 443

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich öffentliche Mitteilungen von qualifizierten Einrichtungen über Ansprüche auf Tatsachen gründen und dass bei ihnen das Recht von Verbrauchern, Informationen zu erhalten, und die Reputationsrechte von Beklagten sowie die Rechte auf das Geschäftsgeheimnis berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Das Recht der Verbraucher auf Informationen sowie die Informationsmittel müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf den Beklagten stehen.

Änderungsantrag 444

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen über anstehende,

*laufende und abgeschlossene
Verbandsklagen der Öffentlichkeit auf
zugängliche Weise verfügbar gemacht
werden, auch über dauerhafte
Datenträger und online über eine
öffentliche Website.*

Or. en

Änderungsantrag 445
Gilles Lebreton
im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt. ***Dabei gilt die Schranke des Grundsatzes, nach dem der gleiche Schaden nicht zweimal ersetzt werden darf.***

Or. fr

Änderungsantrag 446

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, **der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt**, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen **des gleichen Verstoßes** gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß **dessen Vorliegen bzw. Nichtvorliegen** für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen **derselben Tatsachen** gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Or. en

Begründung

Ein Gericht kann auch feststellen, dass kein Verstoß vorliegt. In der Richtlinie sollten beide Möglichkeiten erwähnt werden um zu zeigen, dass sie nicht voreingenommen ist.

Änderungsantrag 447

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher **oder Bürger** schädigt, für die

anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Or. en

Änderungsantrag 448
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen **der Verbraucher** schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar nachgewiesen gilt.

Or. en

Änderungsantrag 449
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung

nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden **als widerlegbare Vermutung betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.**

nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden **für entsprechende Fälle zu den Akten genommen werden sollte. In Fällen, die einen Bezug zu ihm aufweisen, kann er als Beweismittel gelten.**

Or. en

Begründung

Durch die derzeitige Formulierung wird das Forum-Shopping gefördert und gegen Grundprinzipien des nationalen Zivilverfahrensrechts verstoßen. Wenn die nationalen Behörden und Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats auch endgültige Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen können sollten, sollten diese Entscheidungen doch keine widerlegbare Vermutung darstellen.

Änderungsantrag 450

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, , Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 451
Gilles Lebreton
im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss **nach** Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss **in Ausnahmefällen und abweichend von** Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen einzelner Verbraucher beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen, **bei denen der Grundsatz eingehalten wird, dass derselbe Schaden nicht zweimal ersetzt werden darf.**

Or. fr

Änderungsantrag 452
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten **Verbrauchern** für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch einen rechtskräftigen Feststellungsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 2 die Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten **Einzelpersonen** für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor

ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen **einzelner Verbraucher** beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen Verstoßes gerichtet sind, als unwiderlegbar festgestellt gilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für entsprechende Rechtsschutzklagen beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 453
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, eine Datenbank mit allen rechtskräftigen Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren einzurichten, durch die andere Abhilfemaßnahmen erleichtert werden könnten, und sich über bewährte Verfahren auf diesem Gebiet auszutauschen. Diese Datenbanken sollte der Kommission im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein europäisches Register einzurichten, übermittelt werden, in das alle einschlägigen Informationen aus den Mitgliedstaaten eingetragen werden, insbesondere über die Unternehmer, die Verstöße begangen haben, die betroffenen Verbraucher, den Verfahrensgegenstand, das Gericht, vor dem die Beilegung erfolgt ist, sowie den Vergleich. Die Verbraucher sollten Zugang zu dieser erweiterten Datenbank erhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 454

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die **betroffenen** Verbraucher bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für **diejenigen** Verbraucher bewirkt, **die einer qualifizierten Einrichtung spezifisch und ausschließlich ein Mandat für ihre Vertretung in einer solchen Verbandsklage erteilt haben**, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Or. en

Begründung

Diese Hemmung zusammen mit einem Opt-out-System wurde das Risiko einer Vielzahl sich überschneidender und miteinander konkurrierender Klagen erhöhen. Da es unmöglich sein wird zu wissen, welche Verbraucher an welcher Klage beteiligt sind, wird es unmöglich sein zu wissen, welche Verjährungsfristen für welche Verbraucher gelten und wann ein Anspruch endgültig erloschen ist. Deshalb sollte zumindest festgelegt werden, dass die Hemmung von Verjährungsfristen nur für diejenigen Verbraucher gilt, die sich für eine Beteiligung entschieden haben.

Änderungsantrag 455

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder

Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen **Verbraucher** bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen **Einzelpersonen** bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 456
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Eintrag in das CPC-Beschwederregister insofern aufschiebende Wirkung hat, als durch diesen Eintrag die Verjährung ausschließlich zugunsten derjenigen Verbandsklagen gehemmt wird, die von CPC-Stellen überwacht und kontrolliert werden.

Or. en

Änderungsantrag 457
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verbandsklagen nach den Artikeln 5 und 6 zügig behandelt werden.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verbandsklagen nach den Artikeln 5 und 6 zügig behandelt werden, ***um die Rechtssicherheit für Kläger, Beklagte und das Gerichtswesen zu erhöhen.***

Or. ro

Änderungsantrag 458
Gilles Lebreton
im Namen der ENF-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Verbandsklagen zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a werden **im beschleunigten** Verfahren behandelt.

Geänderter Text

(2) Verbandsklagen zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a werden **in einem Verfahren mit kurzen Fristen** behandelt.

Or. fr

Änderungsantrag 459
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer **qualifizierten Einrichtung**, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen **und** Beweismittel **vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen**, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle **des Beklagten** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel **vom Beklagten** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer **der Parteien**, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen, **ausreichende** Beweismittel **und eine ausführliche Erläuterung** zur **Stützung ihrer Ansichten vorgelegt** und auf weitere, **konkrete und klar bestimmte** Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle **der anderen Partei** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel **von dieser Partei** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt **werden**.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu dem neuen Absatz 2.

Änderungsantrag 460

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer **qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf** weitere Beweismittel **hingewiesen hat**, die der Kontrolle **des Beklagten** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel **vom Beklagten** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer **der Parteien zu dem Zwecke**, weitere Beweismittel **zu erhalten**, die der Kontrolle **der anderen Partei** unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt **werden. Die Anordnung muss angemessen und verhältnismäßig in dem jeweiligen Fall sein und darf kein Ungleichgewicht zwischen den beiden beteiligten Parteien schaffen.**

Or. en

Änderungsantrag 461

Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der

Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **vorbehaltlich der** geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit **vorgelegt**.

Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **vorgelegt werden, sofern solche Informationen genau umschrieben und eng auf das begrenzt sind, was verhältnismäßig ist, und die** geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit **eingehalten werden**.

Or. en

Änderungsantrag 462 Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die **alle** mit zumutbarem Aufwand **zugänglichen** Tatsachen und Beweismittel **vorgelegt hat**, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die **eine entsprechende Begründung vorgelegt hat, die** mit zumutbarem Aufwand **zugängliche** Tatsachen und Beweismittel **enthält**, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften **über eine spezifische, zielgerichtete, verhältnismäßige und begründete Informationsanforderung** anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit vorgelegt **werden**.

Or. en

Änderungsantrag 463

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde überprüft, dass das angeforderte Beweismittel so präzise und eng wie möglich auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen abgegrenzt ist und dass die Offenlegung auf das beschränkt ist, was als verhältnismäßig gelten kann. Bei der Prüfung, ob die von einer Partei beantragte Offenlegung verhältnismäßig ist, berücksichtigen die Gerichte und Verwaltungsbehörden die berechtigten Interessen aller Parteien, einschließlich aller betroffenen Dritten. Insbesondere berücksichtigen sie

a) inwieweit die Klage oder die Klageerwiderung durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln rechtfertigen;

b) den Umfang und die Kosten der Offenlegung, insbesondere für betroffene Dritte, einschließlich zur Verhinderung einer nicht gezielten Suche nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind;

c) ob die angeforderten Beweismittel vertrauliche Informationen – insbesondere Dritte betreffende Informationen – enthalten und welche Vorkehrungen zum Schutz dieser vertraulichen Informationen bestehen.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationalen Gerichte den geltenden Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen nach Unionsrecht oder

nationalem Recht uneingeschränkt Wirkung verleihen, wenn sie die Offenlegung von Beweismitteln anordnen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diejenigen, von denen die Offenlegung verlangt wird, Gelegenheit zur Anhörung vor einem nationalen Gericht, das die Offenlegung aufgrund dieses Artikels anordnet, erhalten.

Or. en

Begründung

The obligation to provide evidence and information is strongly redolent of the so-called “discovery approach” within the USA - a method, which is very costly and prone to abuses. Qualified entities could use this tool in very high numbers to pressure the defendant and/or to spy on the business activities of the defendant. The entity could also use accidental discoveries or even business secrets to make profits or to weaken the competition (especially relevant if there is a third-party-funding by other businesses). Moreover, it is very problematic to demand the defendant to prove something that the other side is claiming. This approach would change the burden of proof and is thus violating the right to a fair trial. Overall, the proposed article is very biased, is incompatible with the legal standards within the European Union, contradicts the EU Data Protection Rules and violates Article 6 ECHR as well as Article 47 of the Fundamental Rights Charter. The whole approach is not only one-sided and causes huge costs; it would also significantly prolong the process, which means that the consumers would have to wait much longer for their redress. A fairer approach, which is also in line with our legal traditions, would be an alignment with the safeguarded disclosure system in the 2014 Competition Damages Directive.

Änderungsantrag 464

Jens Rohde, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Kosten

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht die notwendigen

Änderungsantrag 465
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten regeln Sanktionen für die Nichteinhaltung der im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und treffen alle Maßnahmen, die für ihre Anwendung erforderlich sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten regeln Sanktionen für die Nichteinhaltung der im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und treffen alle Maßnahmen, die für ihre Anwendung erforderlich sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Sanktionen mit Strafcharakter, die einen überhöhten Ausgleich zur Folge hätten, sind nicht zulässig.***

Änderungsantrag 466
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ***regeln Sanktionen für die Nichteinhaltung der im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und treffen alle Maßnahmen, die für ihre Anwendung erforderlich sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt („Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei“).***

Begründung

Entscheidungen von Gerichten und öffentlichen Behörden sind in Fällen, in denen eine Partei nicht der Entscheidung nachkommt, bereits durch nationale Maßnahmen vollstreckbar. Deshalb gibt es keinen Grund für zusätzliche Sanktionen in dieser Richtlinie. Entsprechend der Empfehlung von 2013 (Punkt 13) sollte ganz klar geregelt werden, dass die unterlegene Partei alle Kosten trägt. Andernfalls gäbe es kein finanzielles Risiko, wenn qualifizierte Einrichtungen Klagen gegen Unternehmer erheben, was Missbräuche begünstigen und die falschen Anreize schaffen würde (Profit anstatt Unterstützung der Verbraucher!).

Änderungsantrag 467

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie**Artikel 14 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen in Form von Geldbußen verhängt werden können. **entfällt**

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 468

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie**Artikel 14 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen in Form von Geldbußen verhängt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen *unter anderem* in Form von Geldbußen verhängt werden können.

Änderungsantrag 469

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kollektivinteressen der Verbraucher.** **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 470

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kollektivinteressen **der Verbraucher.**

(3) Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kollektivinteressen. **Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass solche Einnahmen einem Fonds zugewiesen werden, der zum Zwecke der Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 471

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften bis spätestens [Frist zur Umsetzung der Richtlinie] mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich.

entfällt

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 472

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

(1) Den Mitgliedstaaten wird entsprechend Artikel 7 Absatz 1 empfohlen, dafür zu sorgen, dass qualifizierte Einrichtungen über ausreichende finanzielle Mittel für Verbandsklagen verfügen. Sie können die erforderlichen Maßnahmen **treffen**, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit **spezifischen** Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder

Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel. **In jedem Fall haben die qualifizierten Einrichtungen einen angemessen hohen Anteil der entstehenden Kosten zu tragen.**

Or. en

Begründung

Entsprechend Artikel 7 Absatz 1 und auf der Grundlage des Grundsatzes der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei ist es wichtig zu erwähnen, dass die qualifizierte Einrichtung über ausreichende finanzielle Mittel verfügen muss. Diese Klarstellung ist entscheidend, um qualifizierte Einrichtungen daran zu hindern, Fälle vor Gericht zu bringen, die keine Erfolgsaussichten haben. Selbst wenn finanzielle Unterstützung gewährt wird, muss die qualifizierte Einrichtung einen angemessen hohen Betrag der Kosten tragen.

Änderungsantrag 473 **Mary Honeyball, Lucy Anderson**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten, ***einschließlich des Risikos, die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen***, im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, ***ihre Schadloshaltung gegenüber dem Risiko, die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen***, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Änderungsantrag 474

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um **den Zugang zur Justiz zu erleichtern, und stellen sicher**, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören **insbesondere** die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

Änderungsantrag 475 Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den

Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe *oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel*.

Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren *oder* bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe.

Or. en

Änderungsantrag 476

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden können, wenn die Klage erfolgreich ist.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 477

Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom

Unternehmer zurückgefordert werden können, wenn die Klage erfolgreich ist.

Unternehmer zurückgefordert werden können, wenn die Klage erfolgreich ist.
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt.

Or. en

Änderungsantrag 478
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen **Verbraucher** über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden können, wenn die Klage erfolgreich ist.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen **Einzelpersonen** über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden können, wenn die Klage erfolgreich ist.

Or. en

Änderungsantrag 479
Jens Rohde, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Rechtliche Vertretung und Honorare
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die

Anwaltshonorare und die Methode zu deren Berechnung keinen Anreiz für Streitverfahren schaffen, die aus Sicht der Interessen der Parteien unnötig sind. Insbesondere verbieten die Mitgliedstaaten Erfolgshonorare.

Or. en

Änderungsantrag 480
Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 ***in einem Mitgliedstaat vorab*** benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in ***besagtem*** Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede ***in einem Mitgliedstaat*** nach Artikel 4 Absatz 1 ***vorab benannte oder nach Artikel 4 Absatz 2 ad hoc*** benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage ***der ad-hoc-Benennung nach Artikel 4 Absatz 2 oder*** des in Artikel 4 ***Absatz 1*** genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis ***oder andere einschlägige Belege*** als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 481

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 in einem Mitgliedstaat vorab **benannte** qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden **akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der** Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung **unbeschadet ihres Rechts zu** prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 in einem Mitgliedstaat vorab **akkreditierte** qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. **Allerdings überprüfen** die Gerichte oder Verwaltungsbehörden **die** Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung, **indem sie** prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.

Or. en

Begründung

Um das Forum Shopping zu vermeiden, sollten Gerichte und Verwaltungsbehörden stets das direkte Verhältnis zwischen den Hauptzielen der qualifizierten Einrichtung und dem beabsichtigten Zweck der Klage überprüfen, was der Empfehlung der Kommission von 2013 entspricht.

Änderungsantrag 482

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß

Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen **von Verbrauchern** aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen **derjenigen Verbraucher** aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann, **die einer qualifizierten Einrichtung spezifisch und ausschließlich ein Mandat für ihre Einbeziehung in eine solche Klage erteilt haben. Unter solchen Umständen wird dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde und dem Beklagten zu Beginn des Verfahrens ein konsolidiertes Verzeichnis aller Verbraucher zur Verfügung gestellt, die ein solches spezifisches und ausschließliches Mandat erteilt haben und die vertreten werden.**

Or. en

Begründung

In order to prevent ‘Forum Shopping’ and due to the fact that consumer protection differs significantly between EU Member States, one has to make sure that representative action is addressed in the Member State, where the infringement has taken place. Based on the proposed changes in Article 6, it should also be underlined in Article 16(2) that only consumers who have opted-in can be part of a joint action of several qualified entities or can be consolidated in a single qualified entity in case consumers from several Member States are affected by an infringement from the same trader. Only if each qualified entity discloses the opted-in consumers it represents at the very beginning, one can avoid multiple overlapping claims.

Änderungsantrag 483
Heidi Hautala, Julia Reda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß **Verbraucher** aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen von **Verbrauchern** aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Verstoß **Einzelpersonen** aus verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, die Verbandsklage bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats von mehreren qualifizierten Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – gemeinsam oder durch eine einzige qualifizierte Einrichtung vertreten – zum Schutz der Kollektivinteressen von **Einzelpersonen** aus verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 484
Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Für die Zwecke grenzüberschreitender Verbandsklagen und unbeschadet der nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften anderen Stellen gewährten Rechte übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission das Verzeichnis der vorab benannten qualifizierten Einrichtungen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Zweck dieser qualifizierten Einrichtungen mit. Die Kommission**

Geänderter Text

entfällt

macht diese Informationen öffentlich zugänglich und hält sie auf dem neusten Stand.

Or. en

Begründung

Die Streichung geht auf die vorgeschlagene Hinzufügung eines neuen Absatzes 2a in Artikel 4 zurück, in dem eine sehr ähnliche Richtung eingeschlagen wird, der aber aus rechtlicher und systematischer Sicht sehr viel besser in Artikel 4 passt (insbesondere wenn die Richtlinie nur in Fällen weitverbreiteter Verstöße gilt).

Änderungsantrag 485

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Markus Pieper, Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hat ein Mitgliedstaat oder die Kommission Bedenken, ob eine qualifizierte Einrichtung die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt, so prüft der Mitgliedstaat, der diese Einrichtung benannt hat, die Bedenken und hebt gegebenenfalls die Benennung auf, wenn eines oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt sind.

Geänderter Text

(4) Hat ein Mitgliedstaat, die Kommission **oder ein Unternehmer** Bedenken, ob eine qualifizierte Einrichtung die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt, so prüft der Mitgliedstaat, der diese Einrichtung benannt hat, die Bedenken und hebt gegebenenfalls die Benennung auf, wenn eines oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Auch der Beklagte sollte das Recht haben, Bedenken dagegen zu äußern, dass eine qualifizierte Einrichtung die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 erfüllt. Erfüllt eine qualifizierte Einrichtung sie nicht, sollte sie nicht berechtigt sein, Verbraucher zu vertreten. Hierbei ist es unerheblich, wer darauf hinweist, dass die Kriterien nicht erfüllt sind, denn nur das Gericht oder die Verwaltungsbehörde wird die Angelegenheit bewerten und eine Entscheidung treffen.

Änderungsantrag 486

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, , Bendt Bendtsen, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Von qualifizierten Einrichtungen wird verlangt, dass sie in dem Mitgliedstaat akkreditiert sind, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet und in dem sie hauptsächlich tätig sind. Außerdem erleichtern die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Übertragung von Akkreditierungen unter der Voraussetzung, dass die in dem Mitgliedstaat, in den die qualifizierte Einrichtung übersiedelt, geltenden Kriterien erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Dies ist ein notwendiger Zusatz um zu bestimmen, wo qualifizierte Einrichtungen akkreditiert sein müssen, und ob Akkreditierungen in andere Mitgliedstaaten übertragen werden können.

Änderungsantrag 487

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, , Bendt Bendtsen, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Um parallele Verfahren oder Verfahren zu vermeiden, in denen widersprechende Entscheidungen ergehen könnten, kann gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in dem Fall, dass bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig sind, jedes später angerufene Gericht das

Verfahren aussetzen.

Or. en

Begründung

Es ist möglich, dass Klagen, die bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig sind, im Sinne des Artikels 30 der Verordnung Brüssel Ia als im Zusammenhang stehend angesehen werden können. Nach diesem Artikel können sich nationale später angerufene Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen für unzuständig erklären, wenn ein anderes Gericht bereits mit einem sachlich in Zusammenhang stehenden Fall befasst ist. Wenn der Rückgriff auf Artikel 30 auch nicht die Probleme der gerichtlichen Zuständigkeit löst, könnte er doch zumindest parallele Verfahren dadurch eindämmen, dass die Gerichte dazu angehalten werden, diesen Ansatz zu verfolgen, wenn dies möglich ist.

Änderungsantrag 488

Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Öffentliches Register

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die einschlägigen nationalen zuständigen Behörden ein öffentlich zugängliches Register unrechtmäßiger Handlungen einrichten, die Gegenstand einstweiliger Verfügungen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie waren.

Or. en

Änderungsantrag 489

Mary Honeyball, Lucy Anderson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser

entfällt

Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

Or. en

**Änderungsantrag 490
Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 491

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 492

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I

entfällt

**Nummern 10 und 15 genannten
Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich
dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu
streichen.**

Or. en

Änderungsantrag 493

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission prüft **spätestens ein Jahr** nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie, ob die** Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. **Wo dies der Fall ist, beabsichtigt** die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I **Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte** aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft **zwei Jahre** nach Inkrafttreten **der überarbeiteten** Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden, **ob diese Vorschriften** ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. **Ist dies nicht** der Fall, **so prüft** die Kommission **die Notwendigkeit,** angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die **genannten Rechtsakte** in Anhang I **dieser Richtlinie nach Artikel 2 aufzunehmen. Die Kommission prüft** **spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und im See- und Binnenschiffsverkehr ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Ist dies nicht der Fall, so prüft die Kommission die Notwendigkeit, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die genannten Rechtsakte in Anhang I dieser Richtlinie nach Artikel 2 aufzunehmen.**

Or. en

Begründung

The rail and air passenger rights Regulations and their ongoing review could considerably strengthen the enforcement mechanism and the way passenger's complaints are being handled. Those regulations already foresee comprehensive individual redress mechanisms. If such a mechanism does exist, there is no requirement for the inclusion of point 10, 15, 31 and 32 in this proposal as the individual redress mechanism is faster, cheaper and easier for the customer. Therefore, one should give the revised regulations at least a chance to demonstrate if they improve the ability to deal with passengers' claims. The European Commission should then assess whether there is an additional need for collective redress mechanism. If they come to the conclusion that it is needed, point 10, 15, 31 and 32 shall be included to the Annex of this proposal.

Änderungsantrag 494

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission prüft spätestens **ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens **drei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

Or. en

Änderungsantrag 495

Jens Rohde, António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Überprüfungsklausel

Unbeschadet des Artikels 16 prüft die Kommission, ob grenzüberschreitende Verbandsklagen am besten auf Unionsebene durch die Einrichtung eines Europäischen Bürgerbeauftragten für den kollektiven Rechtsschutz geregelt werden könnten. Die Kommission erstellt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen entsprechenden Bericht und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls zusammen mit einem geeigneten Vorschlag vor.

Or. en

Änderungsantrag 496

Heidi Hautala, Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 497

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Zwischentitel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

LISTE DER **UNIONSVORSCHRIFTEN**
NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

LISTE DER **VORSCHRIFTEN DES**
VERBRAUCHERRECHTS DER UNION
NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

Or. en

Begründung

Despite its 'Better Regulation' agenda and the REFIT program, the European Commission did not make an impact assessment to determine whether there is need for additional protection of consumer interests for each of the listed legislative measures in Annex I. Moreover, it generates a situation of legal uncertainty as the proposed directive overlaps with specific EU and national law, with unknown effects on other fields of law. Eventually, the listed instruments have completely different objectives. There are: (a) legislation that does not offer individual rights to consumers (e.g. Solvency II Directive), (b) legislation that can be hardly applied to representative actions (e.g. ADR-Directive), (c) legislation that targets individual interest such as the 'Product Liability Directive' (85/374/EEC). Thereby, it does not prohibit certain behaviour but describes cases, in which compensation must be paid to individual consumers for damages by a defective product (= no direct infringement). In addition, it demands that the individual consumer needs to show its specific personal injury / property damage due to the defect. Since there are almost no identical cases, it is hard to understand how a representative action under 85/374/EEC can protect the "collective interest of consumers", (d) legislation of very specific and little-harmonised sectors such as health.

Änderungsantrag 498

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom *entfällt*

7.8.1985, S. 29)37.

37 Besagte Richtlinie wurde durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 20) geändert.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, nur diejenigen Rechtsakte hinzuzufügen, die auch im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt sind, da dieser Rechtsakt die wesentlichen Elemente des Verbraucherschutzrechts abdeckt. Für die CPC-Verordnung hat die Kommission für alle in ihrem ANHANG aufgeführten Rechtsakte eine angemessene Folgenabschätzung vorgenommen, und sie hat sich vergewissert, dass jeder Rechtsakt eine angemessene Rechtsgrundlage hat, um das jeweilige Recht vor Gericht einzuklagen. Grundsätzlich ist es sehr seltsam, dass der ANHANG der CPC-Verordnung, auf den sich vor gerade einmal einem Jahr alle geeinigt haben und für den eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung durchgeführt wurde, nach so kurzer Zeit so umfassend erweitert werden muss.

Änderungsantrag 499

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 500

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 18 Absatz 2.

Änderungsantrag 501

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung **entfällt**

**(ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21):
Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe c und
Artikel 4 bis 8.**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 502

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 **entfällt**
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 23. Oktober 2007 über die
Rechte und Pflichten der Fahrgäste im
Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom
3.12.2007, S. 14).

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 18 Absatz 2.

Änderungsantrag 503

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 **entfällt**
des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 504

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 20**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 505

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 506

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 507

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 508

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG **entfällt**

*sowie zur Aufhebung der
Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom
10.10.2009, S. 7).*

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 509

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(25) Richtlinie 2009/125/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung
eines Rahmens für die Festlegung von
Anforderungen an die umweltgerechte
Gestaltung energieverbrauchsrelevanter
Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009,
S. 10).**

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 510

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 26**

(26) Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 511

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 27**

(27) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1): Artikel 183 bis 186. **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 512

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 513

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 514

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 18 Absatz 2.

Änderungsantrag 515

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 18 Absatz 2.

Änderungsantrag 516

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 517

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 518

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18). *entfällt*

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 519

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22). *entfällt*

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 520

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10). *entfällt*

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 521

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1). *entfällt*

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 522

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1). *entfällt*

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 523

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 43**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18). **entfällt**

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 524

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 45**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und **entfällt**

2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014,
S. 349).

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 525

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 48**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 **entfällt**
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Titel und ANHANG I – Zwischentitel 1.

Änderungsantrag 526

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 49**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Verordnung (EU) 2015/760 des **entfällt**

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 527

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 50**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 528

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 529

**Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen,
Luis de Grandes Pascual,**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Titel und ANHANG I – Zwischentitel 1.

Änderungsantrag 530

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Not listed in the Annex of the CPC Regulation. See also justification for ANNEX I - subheading 1 and ANNEX I - point 1. Moreover the GDPR's inclusion to the proposal's scope is particularly concerning, as it may only serve to undermine and confuse the GDPR's application. The GDPR does not only offer regulators greater powers to both enforce and clarify data protection rights, it already introduces the use of representative bodies to exercise those rights. Certain GDPR-provisions cannot effectively be enforced on behalf of collective interests, as certain claims are clearly targeted at individual interests. Those will require specific pleading to their facts and cannot be remedied by any aggregate model of damages. For instance, emotional distress is a common ground to launch claims under GDPR. Because these rights are of utmost importance, the determination of compensation should be driven by a careful individual analysis of the claim and the actual loss suffered by the consumers. Therefore, it would be beneficial from a legal certainty perspective to both businesses and consumers, if data protection authorities (DPAs) continue to lead the enforcement priorities and objectives in this area. Lastly, further clarity is needed as to how Article 80 GDPR interrelates with the proposal.

Änderungsantrag 531

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 532

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 533

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABL L 169 vom 30.6.2017, S. 8). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 534

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABL L 198 vom 28.7.2017, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 535

Axel Voss, Eva Maydell, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Bendt Bendtsen, Luis de Grandes Pascual, Markus Pieper

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1). **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist nicht im Anhang der CPC-Verordnung aufgeführt. Siehe auch die Begründung zu ANHANG I – Zwischentitel 1 und ANHANG I – Nummer 1.

Änderungsantrag 536

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

*vom 3. Dezember 2001 über die
allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11
vom 15.1.2002, S. 4).*

Or. en

Änderungsantrag 537

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59a) Richtlinie 2001/95/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 3. Dezember 2001 über die
allgemeine Produktsicherheit.*

Or. en

Änderungsantrag 538

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59b) Richtlinie 2014/35/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Februar 2014 zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die
Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel
zur Verwendung innerhalb bestimmter
Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl.
L 96 vom 29.3.2014, S. 357).*

Or. en

Änderungsantrag 539

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59b) Verordnung (EG) Nr. 178/2002
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 28. Januar 2002 zur
Festlegung der allgemeinen Grundsätze
und Anforderungen des
Lebensmittelrechts, zur Errichtung der
Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit und zur
Festlegung von Verfahren zur
Lebensmittelsicherheit.**

Or. en

Änderungsantrag 540

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59c) Verordnung (EU) Nr. 260/2012
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung
der technischen Vorschriften und der
Geschäftsanforderungen für
Überweisungen und Lastschriften in Euro
und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012,
S. 22).**

Or. en

Änderungsantrag 541

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59c) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG.

Or. en

Änderungsantrag 542

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59d) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABL L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Or. en

Änderungsantrag 543

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59d) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

Or. en

Änderungsantrag 544

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59e) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Or. en

Änderungsantrag 545

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59e) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 546

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59f) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Or. en

Änderungsantrag 547

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59f) Verordnung (EG) Nr. 396/2005
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 23. Februar 2005 über
Höchstgehalte an Pestizidrückständen in
oder auf Lebens- und Futtermitteln
pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie
91/414/EWG des Rates**

Or. en

Änderungsantrag 548

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59g) Richtlinie 2014/33/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Februar 2014 zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Aufzüge und
Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl.
L 96 vom 29.3.2014, S. 251).**

Or. en

Änderungsantrag 549

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59g) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge.

Or. en

Änderungsantrag 550

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59h) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

Or. en

Änderungsantrag 551

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59h) Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates vom 21. Juni 1989 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven sowie Handelsbezeichnungen für Sardinenkonserven und sardinenartige Erzeugnisse in Konserven

Or. en

Änderungsantrag 552

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59i) Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 553

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59i) Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.

Or. en

**Änderungsantrag 554
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59j) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 555

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59j) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 30. November 2009 über
kosmetische Mittel**

Or. en

Änderungsantrag 556

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59k) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 30. November 2009 über
kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom
22.12.2009, S. 59).**

Or. en

Änderungsantrag 557

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59k) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung
harmonisierter Bedingungen für die
Vermarktung von Bauprodukten und zur**

***Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG
des Rates.***

Or. en

**Änderungsantrag 558
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 I (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59I) Richtlinie 2009/48/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von
Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009,
S. 1).***

Or. en

**Änderungsantrag 559
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico
Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 I (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59I) Verordnung (EWG) Nr. 1536/92
des Rates vom 9. Juni 1992 über
gemeinsame Vermarktungsnormen für
Thunfisch- und Bonitokonserven.***

Or. en

Änderungsantrag 560
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59m) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 14).

Or. en

Änderungsantrag 561
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59m) Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln.

Or. en

Änderungsantrag 562
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59n) Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 563
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59n) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Or. en

Änderungsantrag 564
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59o) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG,

**der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und
der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und
zur Aufhebung der Richtlinien
90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates
(ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 565

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyn Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 o (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59o) Richtlinie 2002/32/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7. Mai 2002 über unerwünschte
Stoffe in der Tierernährung.**

Or. en

Änderungsantrag 566

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59p) Verordnung (EG) Nr. 726/2004
zur Festlegung von
Gemeinschaftsverfahren für die
Genehmigung und Überwachung von
Human- und Tierarzneimitteln und zur
Errichtung einer Europäischen
Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom
30.4.2004, S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 567

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59p) Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 13. Oktober 2003 über
Düngemittel.**

Or. en

Änderungsantrag 568

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59q) Richtlinie 2007/46/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 5. September 2007 zur Schaffung
eines Rahmens für die Genehmigung von
Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern sowie von
Systemen, Bauteilen und selbstständigen
technischen Einheiten für diese
Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007,
S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 569

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59q) Verordnung (EG) Nr. 648/2004
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 31. März 2004 über
Detergenzien**

Or. en

Änderungsantrag 570

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 r (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59r) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006
vom 20. Dezember 2006 über Nährwert-
und gesundheitsbezogene Angaben über
Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006,
S. 9).**

Or. en

Änderungsantrag 571

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 r (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59r) Verordnung (EG) Nr. 850/2004
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 29. April 2004 über persistente
organische Schadstoffe und zur**

Änderungsantrag 572
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 s (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59s) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Änderungsantrag 573
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 s (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59s) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Änderungsantrag 574
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 t (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59t) Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 575
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 t (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59t) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Or. en

Änderungsantrag 576
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 u (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59u) Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

Or. en

Änderungsantrag 577
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 u (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59u) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug

Or. en

Änderungsantrag 578
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 v (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59v) Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

Or. en

Änderungsantrag 579

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyn Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 v (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59v) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

Or. en

Änderungsantrag 580

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 w (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59w) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für

*fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom
7.8.1985, S. 29).*

Or. en

Änderungsantrag 581

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 w (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59w) Verordnung (EG) Nr. 715/2009
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 13. Juli 2009 über die
Bedingungen für den Zugang zu den
Erdgasfernleitungsnetzen und zur
Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1775/2005*

Or. en

Änderungsantrag 582

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 x (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59x) Richtlinie 1999/34/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 10. Mai 1999 zur Änderung der
Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur
Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Haftung für
fehlerhafte Produkte (ABl. L 141 vom
4.6.1999, S. 20).*

Or. en

Änderungsantrag 583

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 x (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59x) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 21. Oktober 2009 über das
Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln und zur
Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG
und 91/414/EWG des Rates**

Or. en

Änderungsantrag 584

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 y (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59y) Richtlinie 75/324/EWG des Rates
vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom
9.6.1975, S. 40).**

Or. en

Änderungsantrag 585

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 y (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59y) Richtlinie 2009/128/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates**

*vom 21. Oktober 2009 über einen
Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die
nachhaltige Verwendung von Pestiziden*

Or. en

Änderungsantrag 586
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 z (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59z) Verordnung (EWG) Nr. 2136/89
des Rates vom 21. Juni 1989 über
gemeinsame Vermarktungsnormen für
Sardinenkonserven (ABl. L 212 vom
22.7.1989, S. 79).*

Or. en

Änderungsantrag 587
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico
Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 z (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59z) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
des Rates vom 20. November 2009 zur
Einführung einer Kontrollregelung der
Union zur Sicherstellung der Einhaltung
der Vorschriften der gemeinsamen
Fischereipolitik und zur Änderung der
Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG)
Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG)
Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG)
Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG)
Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG)
Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG)
Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der
Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG)*

Or. en

Änderungsantrag 588
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59aa) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

Or. en

Änderungsantrag 589
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59aa) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

Or. en

Änderungsantrag 590
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ab (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59ab) Verordnung (EU) Nr. 1227/2011
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 25. Oktober 2011 über die
Integrität und Transparenz des
Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326
vom 8.12.2011, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 591
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico
Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ab (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59ab) Verordnung (EU) Nr. 995/2010
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 20. Oktober 2010 über die
Verpflichtungen von Marktteilnehmern,
die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr
bringen*

Or. en

Änderungsantrag 592
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ac (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59ac) Verordnung (EWG) Nr. 1536/92
des Rates vom 9. Juni 1992 über
gemeinsame Vermarktungsnormen für*

*Thunfisch- und Bonitokonserven (ABl.
L 163 vom 17.6.1992, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 593

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ac (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59ac) Richtlinie 2011/65/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der
Verwendung bestimmter gefährlicher
Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten*

Or. en

Änderungsantrag 594

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ad (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59ad) Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des
Rates vom 8. Februar 1993 zur
Festlegung von gemeinschaftlichen
Verfahren zur Kontrolle von
Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl.
L 037 vom 13.2.1993, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 595

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ad (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59ad) Verordnung (EU) Nr. 1227/2011
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 25. Oktober 2011 über die
Integrität und Transparenz des
Energiegroßhandelsmarkts***

Or. en

Änderungsantrag 596

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ae (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59ae) Verordnung (EU) Nr. 528/2012
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 22. Mai 2012 über die
Bereitstellung auf dem Markt und die
Verwendung von Biozidprodukten (ABl.
L 167 vom 27.6.2012, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 597

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ae (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59ae) Verordnung (EU) Nr. 528/2012
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 22. Mai 2012 über die***

**Bereitstellung auf dem Markt und die
Verwendung von Biozidprodukten**

Or. en

**Änderungsantrag 598
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer af (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59af) Richtlinie 94/62/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 20. Dezember 1994 über
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).**

Or. en

**Änderungsantrag 599
Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico
Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 af (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59af) Richtlinie 2013/34/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Juni 2013 über den
Jahresabschluss, den konsolidierten
Abschluss und damit verbundene Berichte
von Unternehmen bestimmter
Rechtsformen und zur Änderung der
Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates und zur
Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG
und 83/349/EWG des Rates**

Or. en

Änderungsantrag 600
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer ag (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ag) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 601

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ag (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ag) Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen

ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG

Or. en

Änderungsantrag 602
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer ah (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ah) Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 603

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ah (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ah) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

Or. en

Änderungsantrag 604

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ai (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ai) Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung – Erklärung des Rates (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

Or. en

Änderungsantrag 605

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ai (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59ai) Verordnung (EU) Nr. 596/2014
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 16. April 2014 über
Marktmissbrauch***

Or. en

Änderungsantrag 606

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer aj (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59aj) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 11. Dezember 2013 über die
gemeinsame Marktorganisation für
Erzeugnisse der Fischerei und der
Aquakultur, zur Änderung der
Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und
(EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur
Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom
28.12.2013, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 607

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 aj (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59aj) Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Or. en

Änderungsantrag 608

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer ak (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ak) Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

Or. en

Änderungsantrag 609

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ak (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59ak) Richtlinie 2000/43/EG gegen
Diskriminierung aufgrund der Rasse und
der ethnischen Herkunft.**

Or. en

Änderungsantrag 610

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer al (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59al) Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 13. Oktober 2003 über
Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003,
S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 611

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 al (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59al) Richtlinie 2000/78/EG gegen
Diskriminierung am Arbeitsplatz aus
Gründen der Religion oder der
Weltanschauung, einer Behinderung, des
Alters oder der sexuellen Ausrichtung.**

Änderungsantrag 612
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 am (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59am) Verordnung (EU) Nr. 596/2014
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 16. April 2014 über
Marktmissbrauch
(Marktmissbrauchsverordnung) und zur
Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
und der Richtlinien 2003/124/EG,
2003/125/EG und 2004/72/EG der
Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014,
S. 1).***

Änderungsantrag 613
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico
Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 am (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(59am) Richtlinie 2006/54/EG zur
Gleichbehandlung von Männern und
Frauen in Arbeits- und
Beschäftigungsfragen.***

Änderungsantrag 614
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 an (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59an) Verordnung (EG) Nr. 648/2004
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 31. März 2004 über
Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004,
S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 615
**Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Enrico
Gasbarra, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt**

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 an (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59an) Richtlinie 2004/113/EG zur
Gleichbehandlung von Männern und
Frauen beim Zugang zu und bei der
Versorgung mit Gütern und
Dienstleistungen.**

Or. en

Änderungsantrag 616
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ao (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59ao) Verordnung (EG) Nr. 850/2004
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 29. April 2004 über persistente
organische Schadstoffe und zur
Änderung der Richtlinie 79/117/EWG**

Änderungsantrag 617

Mady Delvaux, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Evelyn Regner, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ao (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ao) Vorschlag für eine Richtlinie [COM(2008)0426] gegen Diskriminierung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder der Weltanschauung über den Arbeitsplatz hinaus.

Änderungsantrag 618

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 59 ap (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ap) Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (*ABL. L 130 vom 19.5.2017, S. 1*).

Änderungsantrag 619
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 aq (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59aq) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

Or. en

Änderungsantrag 620
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ar (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ar) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 621
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 as (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59as) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

Or. en

Änderungsantrag 622
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 at (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59at) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Or. en

Änderungsantrag 623
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 au (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59au) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und

*zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009,
S. 15).*

Or. en

Änderungsantrag 624
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 av (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59av) Verordnung (EG) Nr. 715/2009
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 13. Juli 2009 über die
Bedingungen für den Zugang zu den
Erdgasfernleitungsnetzen und zur
Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009,
S. 36).*

Or. en

Änderungsantrag 625
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 aw (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(59aw) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 21. Oktober 2009 über das
Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln und zur
Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG
und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309
vom 24.11.2009, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 626
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ax (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ax) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

Or. en

Änderungsantrag 627
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 ay (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59ay) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 628
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 az (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59az) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Or. en